

Mehrwertsteuerpflicht von Naturheilpraktiker/innen und Komplementärtherapeut/innen

29.02.2020

Steuerpflichtig sind

- Umsätze aus Behandlungshonoraren ab CHF 100'000.- zum Normalsatz, wenn die Tätigkeiten im entsprechenden Kanton nicht bewilligungspflichtig sind. Das gilt auch für die Behandlung von Patienten, die im Ausland wohnen.
- Heilmittel-Umsätze ab CHF 100'000.- zum reduzierten Satz. Ausnahme: siehe Absatz «Mehrwertsteuerbefreit sind».
- Umsätze aus Nahrungsergänzungsmitteln, Lebensmitteln und Kosmetika ab CHF 100'000.- zum reduzierten Satz: in jedem Fall.
- Zur Bestimmung des massgeblichen Umsatzes werden die Umsätze sämtlicher Kategorien addiert. Ausnahme: siehe Absatz «Mehrwertsteuerbefreit sind»

Mehrwertsteuerbefreit sind

Umsätze für Tätigkeiten oder Behandlungen, für welche eine kantonale Berufsausübungsbewilligung besteht. In diesem Fall sind auch Umsätze aus Heilmitteln, welche im Rahmen einer Heilbehandlung angewendet werden, steuerbefreit. Bei der Berechnung des massgeblichen Umsatzes bleiben die Therapieleistung selber sowie die während der Therapiesitzung angewendeten Heilmittel somit unberücksichtigt, weil diese als Nebenleistung zur Heilbehandlung gelten.

Hingegen ist die Abgabe von Medikamenten in neuen, nicht angebrochenen Packungen an den Patienten zu dessen eigenen Anwendung steuerbar und wird bei der Berechnung des massgeblichen Umsatzes berücksichtigt.

Für den Kanton Zürich setzt die Eidg. Steuerverwaltung die Titelführungsbewilligung der Praxisbewilligung gleich. (Quelle: Schreiben der ESTV an NVS vom 08.05.2019 sowie nachfolgende Detaillierung per E-Mail). Gleichermassen steuerbefreit sind in ZH:

Träger/innen des Titels "Homöopathin oder Homöopath shp", welcher vom Verein "schweizer homöopathie prüfung (shp)" verliehen wurde,

Inhaber/innen des Diploms der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM),

Phytotherapeuten/innen, die über einen von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehene Urkunde in Phytotherapie verfügen, sofern die Titelführung auf der nachfolgenden Rechtsgrundlage bewilligt wurde:

§ 65 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) in Verbindung mit Art. 9 Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe vom 24. November 2010 (nuMedBV, LS 811.21).

MWST-befreit sind auch Dozententätigkeit, Schule geben, Prüfungen abnehmen.

Konkret

Für die MWST-Befreiung ist eine persönliche, kantonale Zulassung nötig. Therapeut/innen und Naturheilpraktiker/innen müssen über eine Berufsausübungsbewilligung oder, für den Kanton Zürich, über eine Titelführungsbewilligung verfügen.

Leistungserbringer/innen verfügen über eine Berufsausübungsbewilligung, wenn er oder sie

- a) im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Naturheilpraktiker oder Naturheilpraktikerin ist; oder
- b) über eine ausdrückliche gesetzliche oder verordnungsrechtliche Zulassung zur Ausübung von Heilbehandlungen nach der kantonalen Gesetzgebung verfügt.

Ein Dokument, das bestätigt, dass der Beruf ohne Bewilligung ausgeübt werden kann, gilt nicht als Bestätigung im vorgenannten Sinn.

Die Leistung muss im Inland erbracht sein. Das gilt auch wenn der Patient im Ausland wohnt.

Was gilt für angestellte Heilpraktiker/innen?

Das Entgelt für von Angestellten ausgeführte Heilbehandlungen zählt zum Umsatz des Arbeitgebers. Dieser Umsatz ist beim Arbeitgeber von der Steuer ausgenommen, sofern es sich um Heilbehandlungen handelt und der Arbeitgeber selbst als Erbringer von steuerbefreiten Heilbehandlungen gilt.

Der Arbeitgeber ist nur dann von der Steuer auf der Leistung seiner Angestellten befreit, wenn er nachweist, dass es sich um eine Heilbehandlung handelt und dass sie von dieser Person erbracht wurde.

Anmeldung und Abmeldung bei der Eidg. Mehrwertsteuerverwaltung

Wessen Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich CHF 100'000.- aus Leistungen, welche nicht der Befreiung unterstehen, übersteigen wird, muss sich von sich aus anmelden.

Fällt später der voraussichtliche Umsatz dauerhaft unter CHF 100'000.-, kann sich der Pflichtige auf Ende der laufenden Steuerperiode abmelden.

Solidarhaftung für den Mehrwertsteuervorgang

Jedes Mitglied einer einfachen Gesellschaft, Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft haftet für den vollen Steuerbetrag solidarisch.

Vereinfachtes Verfahren der MWST-Erhebung

Ein Unternehmen, das einen jährlichen Umsatz von weniger als CHF 5,005 Mio erzielt und dessen Steuerschuld im gleichen Zeitraum CHF 103'000.- nicht übersteigt, kann die Abrechnung nach Saldosteuersätzen (SSS) beantragen.

Der Saldosteuersatz wird auf dem Umsatz erhoben, die Vorsteuerabzüge fallen weg. Die MWST-Abrechnung muss nur zweimal jährlich gemacht werden.

Steuersätze

- Normalsatz 7.7 %
- Reduzierter Satz 2.5 % u.a. Medikamente (gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 8 sowie Art. 49 MWSTG), Lebensmittel (gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 LMG) sowie Nahrungsergänzungsmittel (gemäss Art. 1 VNem)
- Sondersatz 3.7 % (Beherbergungen)

Weitere Auskünfte

Wer mit Sicherheit wissen will, ob er oder sie mehrwertsteuerpflichtig ist, füllt den Online-Fragebogen der EStV aus unter

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/anmeldung-bei-der-mwst.html> oder wendet sich schriftlich, unter präziser Darstellung des

Sachverhaltes, an die eidgenössische Steuerverwaltung EStV, in Bern.